

**Neufassung der
„Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge der Fakultät II:
Eingebettete Systeme und Mikrorobotik,
Informatik, Sustainability Economics
and Management, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg“**

vom 05.06.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 21.03.2012 die folgende Neufassung der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die „konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät II: Eingebettete Systeme und Mikrorobotik, Informatik, Ökonomische Bildung, Sustainability Economics and Management, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Die Neufassung wurde am 08.05.2012 vom Präsidium und durch Erlass des MWK vom 21.05.2012 – Az. 27.5-74508-140 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven, nicht in Kooperation durchgeführten, Master-Studiengänge der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang gemäß der fachspezifischen Anlagen erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Diese positive Feststellung und die Zulassung können mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module oder fehlende Fachkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Hierzu wird in dem Zulassungsbescheid eine entsprechende Auflage ausdrücklich formuliert.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse erbringen. Die sprachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium wird ausschließlich erfüllt durch eine der folgenden Sprachprüfungen:

- ein „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II“ oder
- den Beleg über den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen)“ oder
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2“ oder
- ein „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder
- die „Zentrale Oberstufenprüfung des Goetheinstitut“ oder
- die sog. „Feststellungsprüfung“.

Bewerberinnen und Bewerber für einen Master-Studiengang der Fakultät II, bei dem in den fachspezifischen Anlagen englische Sprachkenntnisse eine Zugangsvoraussetzung bilden, müssen – sofern ihre Muttersprache nicht Englisch ist, einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse erbringen. Die Mindestqualifikation ist gegeben durch entweder

- 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder

- den einfachen Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahren von mindestens neun Punkten in der Sekundarstufe II oder
- eine andere vergleichbare Prüfung mit entsprechender Punktzahl.

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von dem zuständigen Zulassungsausschuss beauftragte Lehrende.

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Einschreibung für einen Masterstudiengang der Fakultät II, bei dem in den fachspezifischen Anlagen chinesische Sprachkenntnisse eine Zugangsvoraussetzung bilden, (sofern ihre Muttersprache nicht Chinesisch ist) einen Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse erbringen. Die Mindestqualifikation ist gegeben durch entweder

- Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse nach HSK I (Elementarstufe) oder
- eine andere vergleichbare Prüfung (z. B. YCT) mit entsprechender Punktzahl oder
- Bestehen eines Einstufungstests, mit dem die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Modul Chinesisch I geprüft werden.

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der chinesischen Sprachkenntnisse die/der vom zuständigen Zulassungsausschuss beauftragte Lehrende.“

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des qualifizierten Bachelorabschlusses nach Absatz 3 festgestellt. Sofern eine Bachelorprüfung mit der Note 2,51 bis 3,50 abgeschlossen wurde, ist die besondere Eignung nachzuweisen.

Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 3

Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

Abweichungen sind in der entsprechenden fachspezifischen Anlage geregelt. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (ggf. mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die mindestens 150 Leistungspunkte nach § 2 Absatz 3 und über die Durchschnittsnote;
2. ggfs. ein Motivationsschreiben und/oder
3. ggfs. eine befürwortende Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors und/oder
4. ggfs. Nachweise über eine wissenschaftliche Tätigkeit oder über Praxiserfahrungen mit Bezug zu dem angestrebten Master-Studiengang.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß § 2 Absatz 2 und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studienganges, entscheidet ein Zulassungsausschuss (ZA) für jeden Studiengang anhand der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung des ZA ist zu protokollieren.

(2) Der ZA wird auf Vorschlag des betreffenden Departmentrats von der Fakultät II: Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt. Dem ZA gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,

- 1 Mitglied aus der Gruppe der lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang der Fakultät II mit der entsprechenden Ausrichtung lehren.

(3) Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen andere Regelungen vor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Zulassungsverfahren, Einschreibung

(1) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelorgesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung zugelassen. Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen. Von der Zulassungszahl des Studiengangs wird vorab die folgende Sonderquote gebildet: zwei vom Hundert, mindestens aber ein Platz, werden für Fälle außergewöhnlicher Härte reserviert. Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Härtefallanträge sind die einschlägigen Bestimmungen für die grundständigen Studiengänge.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15. Juni bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der

Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. zum 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die bisherige Zugangsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Eingebettete Systeme und Mikrorobotik, Informatik, Ökonomische Bildung, Sustainability Economics and Management, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in ihrer Fassung vom 08.06.2011 (Amtlichen Mitteilungen 2/2011, S. 54) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 1 Eingebettete Systeme und Mikrorobotik
- Anlage 2 Informatik
- Anlage 3 Sustainability Economics and Management
- Anlage 4 Wirtschaftsinformatik
- Anlage 5 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

**Fachspezifische Anlage 1
für den Master-Studiengang „Eingebettete Systeme und Mikrorobotik“****Zu § 2 Abs. 1 a)**

Zum Master-Studiengang „Eingebettete Systeme und Mikrorobotik“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Informatik-Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Zu § 2 Abs. 2

Die besondere Eignung bei Bachelorprüfungen mit der Note 2,51 bis 3,50 ist nachzuweisen mit mindestens drei Punkten, die erreicht werden durch die:

- | | | |
|--|-------------|----------------|
| a) Note des Bachelorabschlusses: | 2,51 - 3,00 | 2 Punkte, |
| | 3,01 - 3,50 | 1 Punkt |
| b) Bewertung der persönlichen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens: | | 0 bis 1 Punkt |
| c) befürwortende Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors der Informatik: | | 0 bis 1 Punkt. |

Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer persönlichen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte oder 0,5 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 0,5 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

**Fachspezifische Anlage 2
für den Master-Studiengang „Informatik“****Zu § 2 Abs. 1 a)**

Zum Master-Studiengang „Informatik“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Informatik-Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Zu § 2 Abs. 2

Die besondere Eignung bei Bachelorprüfungen mit der Note 2,51 bis 3,50 ist nachzuweisen mit mindestens drei Punkten, die erreicht werden durch die:

- | | | |
|---|-------------|----------------|
| a) Note des Bachelorabschlusses: | 2,51 - 3,00 | 2 Punkte, |
| | 3,01 - 3,50 | 1 Punkt |
| b) Bewertung der persönlichen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens: | | 0 bis 1 Punkt |
| c) befürwortende Stellungnahme einer Professorin eines Professors der Informatik: | | 0 bis 1 Punkt. |

Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer persönlichen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte oder 0,5 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 0,5 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Fachspezifische Anlage 3 für den Master-Studiengang „Sustainability Economics and Management“

Zu § 2 Abs. 1

Zum Master-Studiengang „Sustainability Economics and Management“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor- Abschluss in den Wirtschaftswissenschaften, den Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem verwandten Studiengang erworben hat. Erwartet wird der Nachweis über Kenntnisse aus folgenden Modulen:

- a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder Mikroökonomie
- b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder ein anderes Modul aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre
- c) Mathematik für Ökonomen oder ein vergleichbares Modul mit je mindestens sechs Credit Points.

Zwei der obigen Module können auch innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachgeholt werden. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß den in § 2 Abs. 1 Satz 6 ff. formulierten Anforderungen.

Zu § 2 Abs. 2

Die besondere Eignung bei Bachelorprüfungen mit der Note 2,51 bis 3,50 ist nachzuweisen mit mindestens drei Punkten, die erreicht werden durch die:

- | | | |
|---|-------------|----------------|
| a) Note des Bachelorabschlusses: | 2,51 - 3,00 | 2 Punkte |
| | 3,01 - 3,50 | 1 Punkt |
| b) Bewertung der persönlichen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens: | | 0 bis 1 Punkt |
| c) Wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen (z. B. Praktika) auf mindestens einem der Gebiete des Master-Studiums von mindestens drei Monaten: | | 0 bis 1 Punkt. |

Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer persönlichen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte oder 0,5 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 0,5 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Master Sustainability Economics and Management erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

**Fachspezifische Anlage 4
für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“****Zu § 2 Abs. 1 a)**

Zum Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Wirtschaftsinformatik-Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Zu § 2 Abs. 2

Die besondere Eignung bei Bachelorprüfungen mit der Note 2,51 bis 3,50 ist nachzuweisen mit mindestens drei Punkten, die erreicht werden können durch die:

- | | | |
|---|-------------|----------------|
| a) Note des Bachelorabschlusses: | 2,51 - 3,00 | 2 Punkte |
| | 3,01 - 3,50 | 1 Punkt |
| b) Bewertung der persönlichen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens: | | 0 bis 1 Punkt |
| c) befürwortende Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors der Wirtschaftsinformatik: | | 0 bis 1 Punkt. |

Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer persönlichen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte oder 0,5 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 0,5 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Fachspezifische Anlage 5 für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Der Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist ein integrierter Studiengang beider Fachdisziplinen Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, in dem integriert sieben Schwerpunkte angeboten werden, namentlich:

Transnational Economics and Law (TEL), Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation (FUGO), Auditing, Finance, Taxation (AFT), Management, Entrepreneurship, Consulting (ManECo), Recht der Wirtschaft (RdW), China – Wirtschaft und Sprache (China), Volkswirtschaftslehre (VWL).

Zum Master-Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in den Wirtschaftswissenschaften mit rechtswissenschaftlichen Anteilen oder in den Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder einen gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem verwandten Studiengang erworben hat. Die jeweils geforderten Mindestmodule werden durch die Studieninformationen bekannt gegeben. Der gewählte Schwerpunkt im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist in der Bewerbung anzugeben.

Zu § 2 Abs. 1

Zusätzliche fachliche Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sind gute Kenntnisse der englischen Sprache und für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache zusätzlich Grundkenntnisse der chinesischen Sprache (siehe § 2 Abs. 1).

Für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache können bei erfolgreichem Nachweis entsprechender chinesischer Sprachkenntnisse zwölf Kreditpunkte aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht durch Grundkenntnisse der chinesischen Sprache im Umfang von zwölf Kreditpunkten ersetzt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Die besondere Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master- Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer besonderen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden, sofern gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 1 mindestens 5 Punkte erreicht werden. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Für die anteilige Bewertung der besonderen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens werden 0 oder 1 Punkt vergeben.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

Zu § 5 Abs. 1

Die Vergabe der Studienplätze im Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erfolgt durch eine Rangreihung der Bewerbungen, die sich aus einem Punkteschlüssel ermittelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist ein Punktwert von mindestens 5 Punkten. In den Schlüssel fließen ein:

- a) Gesamtdurchschnittsnote des Bachelorabschlusses
(maximal 10 Punkte):

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25 | 10 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50 | 9 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75 | 8 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00 | 7 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25 | 6 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50 | 5 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75 | 4 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00 | 2 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50 | 1 Punkt. |

- b) Wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen (z. B. Praktika) auf mindestens einem der Gebiete des Master-Studiums von mindestens drei Monaten: 0 bis 3 Punkte
- c) Bewertung des Motivationsschreibens: 0 bis 1 Punkt